

19.05.2017

KATEGORIE F4-SCHUTZABSTÄNDE IN DER EU

— SICHER IST SICHER

Christian Lohrer

Fachbereich 2.3 Explosivstoffe

Axiom:

Für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände ... erachten die Mitgliedstaaten diese Gegenstände als den grundlegenden Anforderungen des Anhangs I [Richtlinie] genügend, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen.*

Folglich müssen pyrotechnische Gegenstände, die die CE-Kennzeichnung tragen...grundsätzlich ab ihrer ersten Bereitstellung auf dem Markt eines Mitgliedstaats ungehindert und ohne Beschränkungen in der gesamten Union verkehren können, unbeschadet der Maßnahmen ...gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie ...

**Daher müssen NBs Konformitätsbewertungen durchgeführt haben*

Fachbereich 2.3 Explosivstoffe



Kennzeichnung gemäß RL 2013/29/EU, Artikel 10:

...

(3) Feuerwerkskörper müssen auch die folgenden Mindestinformationen enthalten:

...

d) Kategorie F4: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und **Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände.**

Harmonisierte Norm DIN EN 16261-4:

→ Kein Hinweis auf die Berechnung eines Schutzabstands in Meter (entgegen DIN EN 15947 für F1-F3)

→ *„Der Mindestsicherheitsabstand ist vom Verwender mithilfe der angegebenen Produktdaten zu bestimmen“ und „Gegenstand ist entsprechend der Gebrauchsanweisung und nationalen Bestimmungen zu verwenden“.*

Fachbereich 2.3 Explor

Gründe für die Nicht-Festlegung
der DIN EN 16261:

→ Unterschiedlichste Vorstellungen
(Nord-Süd-Gefälle)

- Was ist „sicher“?
- Was ist „laut“?
- Sind Funken als Nah-Effekt gewollt und akzeptiert?

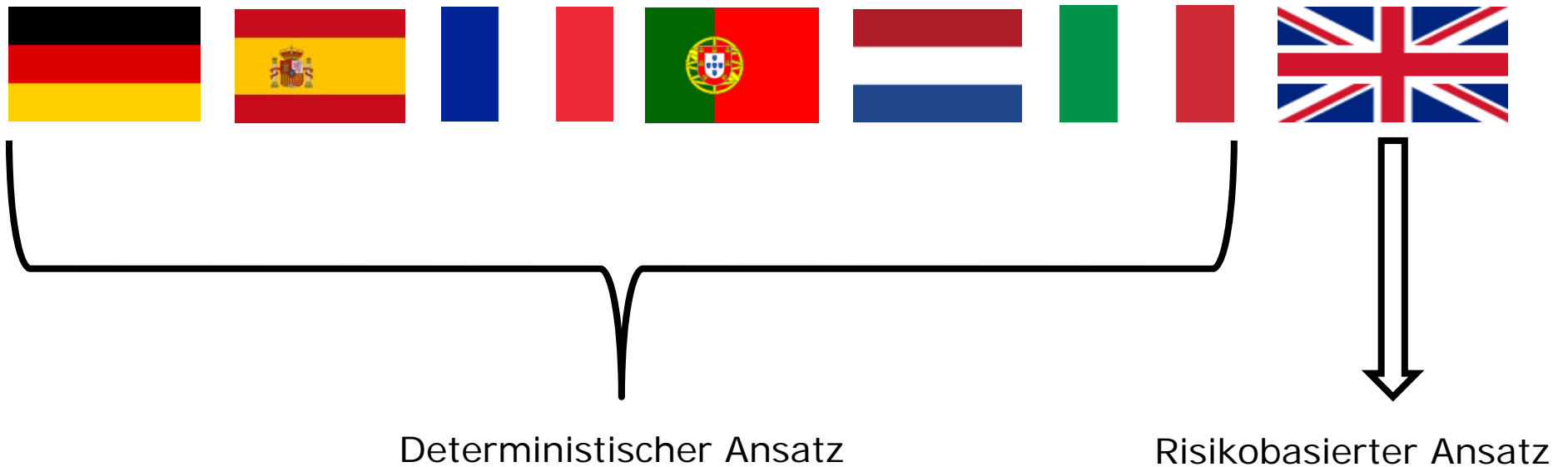
→ Abweichung von dem angegebenen Wert in der Kennzeichnung?

→ **Lösung: Separate Festlegung der Schutzabstände in den jeweiligen Mitgliedsländern der EU.**









Fachbereich 2.3 Explosivstoffe

—
Untersuchung der BAM:
Vergleich der Schutzabstandsbestimmungen für ausgewählte F4-
Gegenstände in 6 EU-Ländern:



Fachbereich 2.3 Explosivstoffe

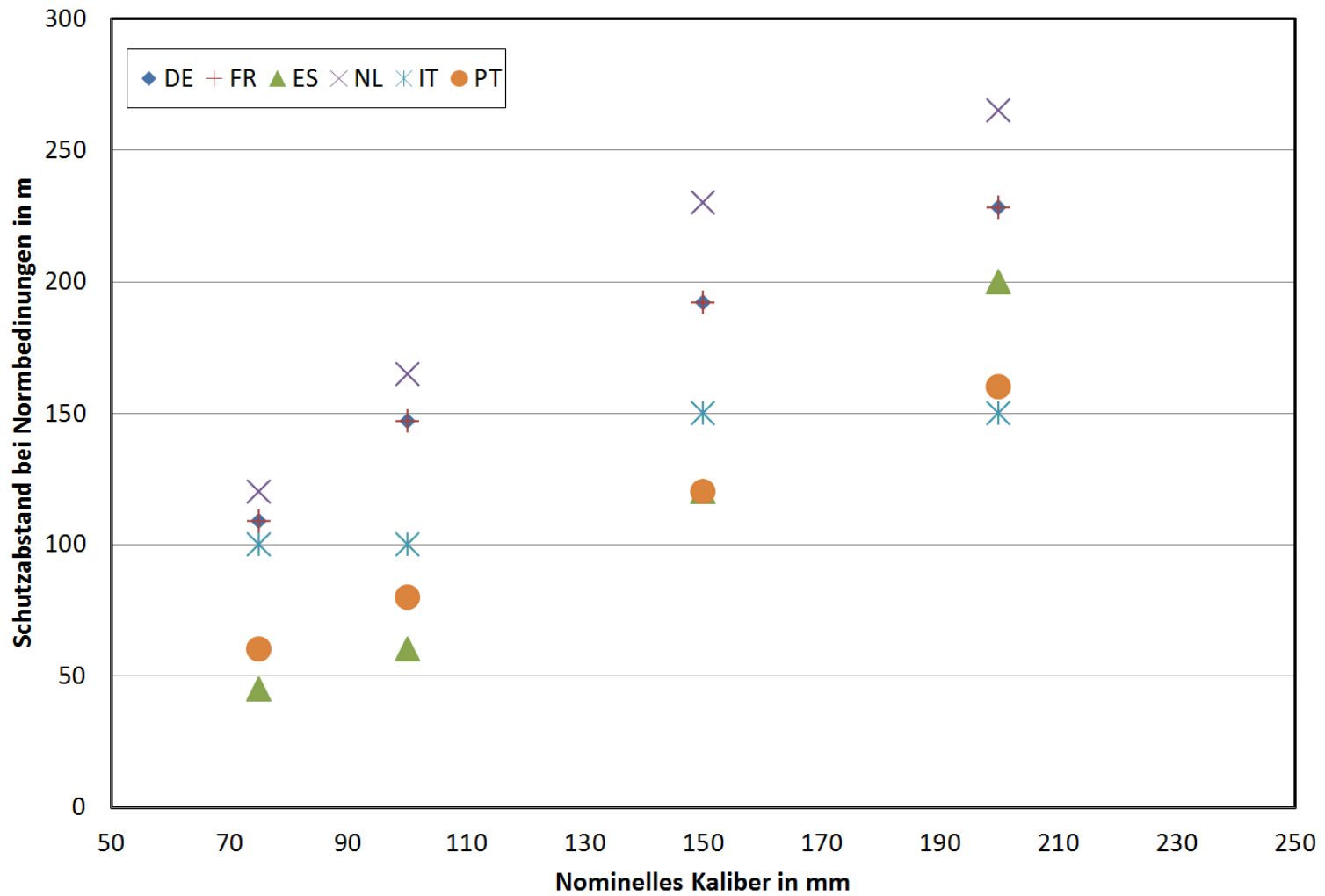


Gegenstandstyp	Kaliber nom. [mm]	Steig-Effekthöhe* [m]	Resultierende Schutzabstände bei Normbedingungen					
			DE	FR	ES	NL	IT	PT
			 [m]	 [m]	 [m]	 [m]	 [m]	 [m]
Kugelbomben-Peony (Sterne als Haupteffekt)	75	136	109	109	45	120	100	60
	100	184	147	147	60	165	100	80
	150	240	192	192	120	230	150	120
	200	285	228	228	200	265	150	160
Kugelbomben - Salut (Knall als Haupteffekt)	75	136	136	136	45	120	100	60
	100	184	184	184	60	165	100	80
	150	240	240	240	120	230	150	120
	200	285	285	285	200	265	150	160
Feuertopf (Sterne als Haupteffekt)	50	25	30	40	25	60	50	25
	75	50	50	60	35	60	100	60
Römisches Licht (Sterne als Haupteffekt)	30	50	50	25	25	75	50	9
	60	75	50	38	48	120	100	48

* Abgeschätzt; für Bomben mit Hilfe von ShellCalc© v5.1.8 (0m/s Wind, 0 m Geländeerhöhung, Geländetyp 2, weitere Einträge Default bzw. Null.)

Fett: Max
Kursiv: Min

Fachbereich 2.3 Explosivstoffe



→ Wesentliche Fragestellung:

Ist die Kennzeichnungsprüfung der benannten Stellen im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren möglich?

NEIN.

→ Die formale und endgültige Prüfung der Kennzeichnung im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren obliegt allein dem Hersteller bei Anwendung der jeweiligen Qualitätssicherung.

Dies begründet sich unter anderem durch:

- die verschiedenen Sprachen in der EU die von einer benannten Stelle nicht allumfassend bewertet werden können,
- die verschiedenen Altersgrenzen der jeweiligen Kategorie in der EU,
- die verschiedenen Regelungen die Schutz- und Sicherheitsabstände für F4 und T2 in der EU,
- zusätzliche nationalen Bestimmungen zur Abgabe und Verwendung (beispielsweise „Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis“ für F3 in Deutschland),
- den Umstand, dass verschiedene Informationen am Beginn der Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht feststehen (z.B. Produkt-, Chargen- oder Seriennummer) bzw. das Resultat davon sind (z. B. Registriernummer, Schutzabstand bei T1).

Verantwortung der benannten Stellen bei Kennzeichnungsprüfungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren:

→ Beschränkung maßgeblich auf den Hinweis der geltenden Mindestanforderungen an die Kennzeichnung gemäß

- RL 2013/29/EU (Artikel 10 und 11),
- RL 2013/29/EU (ESR 3h und j),
- anwendbare Normen (z. B. DIN EN 15947-3),
- ggf. zusätzlich vorhandene nationale Anforderungen in der EU.

Entsprechende Hinweise können in der für die jeweilige benannte Stelle geltende(n) Amtssprache(n) und evtl. noch in englischer Sprache erfolgen.

Fachbereich 2.3 Explosivstoffe



Konsequenz:

Marktaufsichtsbehörden können sich im Hinblick auf die Überprüfung der Kennzeichnung nicht umfassend auf die „Vorarbeit“ der benannten Stellen verlassen.

Fachbereich 2.3 Explosivstoffe



Zurück zum Axiom:

EuGH - URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer) vom 27.
Oktober 2016

In der Rechtssache C-220/15

Nr. 42 und 44

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-220/15>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.